

Fachliteratur

Märten Geiger, Rechtliche Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein – Schriften des Zentrums für liechtensteinisches Recht (ZLR) an der Universität Zürich, Band 9, 1. Auflage, Zürich/St. Gallen 2017, Dike Verlag, ISBN 978-3-03751-876-2, 127 Seiten, broschiert

Der Autor, langjähriger juristischer Mitarbeiter der Stabsstelle EWR und nunmehr Mandatsleiter beim ATU, spannt in seiner im Rahmen des LL.M. Lehrgangs im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht der Universität von Prof. Schurr als Masterthesis approbierten Arbeit einen aussergewöhnlichen und ausgesprochen interessanten Bogen: Von der wohl ältesten Gesellschaftsform im Land (vgl. S. 54: Alpengenossenschaft für die Alp Malbun [Pradamee], 15. Jahrhundert) zur jüngsten (Innovationsgenossenschaft, 31.01.2017, LGBl. 2017 Nr. 24).

Im Einzelnen: Das liechtensteinische Recht kennt dreierlei Arten von Genossenschaften, nämlich Genossenschaften nach dem PGR (wozu auch die bereits erwähnten Innovationsgenossenschaften zählen), Bürgergenossenschaften nach dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften und Europäische Genossenschaften nach der (europäischen) SCE-Verordnung bzw. dem SCE-Gesetz.

PGR: Die einschlägigen Bestimmungen des PGR betreffend eingetragene (Art 428 ff) und nicht-ingetragene (Art 483 ff) Genossenschaften werden jeweils kommentiert (S. 36 ff bzw. 50 ff). Bedeutsam ist der Hinweis des Autors darauf, dass zwischen der Regelung des Genossenschaftswesens im PGR und im OR zwar Verwandtschaft besteht (S. 33 – «Geschwister»), jedoch kein direktes Abstammungsverhältnis der PGR-Bestimmungen vorliegt, da deren Urfassung auf einen in der Folge nie in Kraft getretenen Entwurf des OR zurückgeht (wiederum S. 33). Die Darstellung der vom Autor mit «Innovationsgenossenschaften» übersetzten «Liechtenstein Venture Cooperative (LVC)» als nicht eingetragene Genossenschaft (S. 55 – 57) enthält mehrere für die Praxis hilfreiche Hinweise.

Bürgergenossenschaften: Einen eigenständigen Erlass stellt das Gesetz über die Bürgergenossenschaften aus dem Jahre 1996 dar, mit welchem das Eigentum der historisch jüngeren Gemeinden und der älteren Nutzungsstrukturen, der sogenannten Bürgergemeinden, entflechtet werden sollte (S. 59). Die vereinzelt vorgebrachten Bedenken, wonach dieses Gesetz möglicherweise gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art 4 EWRA verstossen würde (S. 65), werden vom Autor nicht geteilt (S. 66).

Europäische Genossenschaften: Diese stellen die dritte Kategorie liechtensteinischer Genossenschaften dar. Dem Autor ist beizupflichten, dass es sich bei dieser Gesellschaftsform wohl um keine Konkurrenz für bestehende Gesellschaftsformen (und zwar nicht nur für bestehende nationale Genossenschaftsformen, wie es anzumerken gilt) handelt, sondern um eine zusätzliche Gestaltungs-

möglichkeit für grenzüberschreitende Gestaltungsmöglichkeiten (S. 72). Interessant: Im April 2016 waren im Handelsregister fünf Europäischen Genossenschaften eingetragen, während im ungleich grösseren Deutschland zur selben Zeit zehn Eintragungen vorlagen (S. 71).

Die Arbeit zeigt: Es lohnt sich, auch Themen nachzugehen, die auf den ersten Blick kaum bedeutend erscheinen. Denken Sie beispielsweise bei Ihrem nächsten Besuch im TAK, wenn Sie Brauchwasser im Liechtensteiner Unterland beziehen oder liechtensteinische Milchprodukte zu sich nehmen, daran, dass die jeweils dahinterstehenden Rechtsträger Genossenschaften sind (S. 44 bis 49) und sich ca. ein Viertel der liechtensteinischen Landfläche im Eigentum von Bürgergenossenschaften befindet (S. 63) – Genossenschaften spielen, wie es der Autor formuliert, in Liechtenstein im Alltagsleben eine bedeutende Rolle, oftmals ohne dass den Nutzern bewusst ist, dass sie es mit Genossenschaften zu tun haben (S. 44 ff).

Wilhelm Ungerank